

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils in seiner Sitzung vom 12.07.2022 folgende Satzung und Benutzungsordnung beschlossen.

**Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils
über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr**

Verkaufsoffene Sonntag sind in Ebersbach an der Fils ein bloßer Annex zu den örtlichen Festen. Anhand von Fotos der Veranstaltungen mit Verkaufssonntagen der letzten 3 Jahre lässt sich eindeutig feststellen, dass beim Fest selbst um das Hundertfache mehr Menschen zugegen sind als in den Ladengeschäften. Damit ist für den Gemeinderat klar: Die öffentliche Prägestkraft der Veranstaltungen ist damit größer. Die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde damit auch in Zukunft größer sein, als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen. Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Ebersbacher Frühling**

Aus Anlass des "Ebersbacher Frühling" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler die Verkaufsstellen **am 2. Sonntag nach Ostern** jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Ebersbacher Herbst**

Aus Anlass des "Ebersbacher Herbst" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler die Verkaufsstellen **am 2. Sonntag im Monat Oktober** jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3
Stadtfest**

Aus Anlass des "Ebersbacher Stadtfests" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler die Verkaufsstellen **am 2. Sonntag im Monat Juli** jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 4
Feiertagsregelung**

Ist der entsprechende Sonntag gleichzeitig ein Feiertag, besteht die Möglichkeit die Veranstaltung (mit dem Verkaufsoffenen Sonntag) gegebenenfalls um eine Woche vorzuziehen oder nach hinten zu verlegen.

§ 5 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auf § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten. Im Jahr dürfen nur zwei verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntgemacht in Ebersbach an der Fils am 18.07.2022

Fachbereich Bürgerservice und Bildung – Abteilung Sicherheit und Ordnung

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.